



Brüssel, den 5. Dezember 2014
(OR. en)

16435/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0400 (CNS)

FISC 221
ECOFIN 1157

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15941/14 FISC 206 ECOFIN 1079

Nr. Komm.dok.: 16918/13 FISC 237 - COM(2013) 814 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und
Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
- Politische Einigung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Mutter-Tochter-Richtlinie) (Dok. 16918/13 FISC 237) vorgelegt. Mit dem Vorschlag wurden zwei Hauptziele verfolgt:
 - a) Schließung eines Schlupflohcs in der geltenden Mutter-Tochter-Richtlinie, indem Gestaltungen mit Hybridanleihen im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie unterbunden werden, und
 - b) Einführung einer allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch, um das Funktionieren der Mutter-Tochter-Richtlinie zu gewährleisten.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben am 25. März¹ bzw. am 2. April 2014 Stellung genommen.

¹ ABl. C 226 vom 16.7.2014, S. 40.

3. Im Laufe der Verhandlungen haben die Mitgliedstaaten eine Aufteilung des Kommissionsvorschlags für erforderlich gehalten, um im Bereich der Gestaltungen mit Hybridanleihen rasche Fortschritte zu ermöglichen, und gleichzeitig festgestellt, dass für den Teil des Vorschlags über die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch weitere Beratungen notwendig sind, da die Mitgliedstaaten diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen geäußert haben. Infolgedessen hat der Rat am 8. Juli 2014 die Richtlinie zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie, die Bestimmungen zur Schließung des durch Gestaltungen mit Hybridanleihen geschaffenen Steuerschlupflochs enthält, angenommen². Die Änderungsrichtlinie ist bereits in Kraft getreten, und die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2015 in innerstaatliches Recht umsetzen.³
4. Seit der Annahme des ersten Teils des Kommissionsvorschlags sind die Arbeiten an der allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch für die Zwecke der Mutter-Tochter-Richtlinie nach Maßgabe der Erklärung des Rates für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Juli 2014⁴ fortgesetzt worden.

II. SACHSTAND

5. Während des italienischen Vorsitzes ist das Dossier wie folgt geprüft worden:
 - von der Gruppe "Steuerfragen" in vier Sitzungen (am 24. Juli, 17. September, 16. Oktober und 13. November 2014);
 - in zwei Sitzungen der Steuerreferenten und -attachés (am 24. Oktober und 3. November 2014);
 - vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (am 30. Oktober und 3. Dezember) und
 - vom ECOFIN-Rat (am 7. November 2014).

² Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40).

³ Artikel 2 Absatz 1 der Änderungsrichtlinie.

⁴ Dok. 11684/14 PV/CONS 39 ECOFIN 736 ADD 1.

6. Auf der Tagung des ECOFIN-Rates vom 7. November 2014 haben alle Delegationen das Ziel befürwortet, auf der ECOFIN-Tagung im Dezember zu einer politischen Einigung über dieses Dossier zu gelangen. Eine breite Mehrheit der Delegationen könnte den in Dokument 14531/1/14 REV 1 FISC 165 ECOFIN 953 enthaltenen Kompromisstext des Vorsitzes mittragen. Bei einigen Mitgliedstaaten bestehen jedoch noch Bedenken, die bisher nicht ausgeräumt werden konnten, so dass sie ihre verbleibenden Vorbehalte nicht aufheben konnten.
7. Um die Beratungen im Anschluss an die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 7. November 2014 fortzuführen, beraumte der Vorsitz für den 13. November 2014 eine Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" an; das Dossier wurde zudem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter auf dessen Tagung vom 3. Dezember weiter geprüft.
8. Um den nach wie vor bestehenden Bedenken einiger Delegationen Rechnung zu tragen, schlug der Vorsitz vor,
 - a) dass der Erwägungsgrund 8 des Kompromisstexts des Vorsitzes durch Aufnahme eines Beispiels für die Anwendung des vorgeschlagenen "in dem Umfang"-Ansatzes geändert wird und
 - b) dass im Zusammenhang mit einer politischen Einigung zwei Erklärungen des Rates abgegeben werden:
 - i) eine Erklärung, wonach die Mitgliedstaaten der Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung in der Mutter-Tochter-Richtlinie bei den künftigen Beratungen über die Aufnahme einer möglichen Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung in die Zins- und Lizenzrichtlinie Rechnung tragen werden, und
 - ii) eine Erklärung, wonach die Mitgliedstaaten bestrebt sein werden, sich bei Anwendung der in der Mutter-Tochter-Richtlinie enthaltenen Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung im Rahmen der bestehenden Rechtsinstrumente der Union gegenseitig zu informieren, wenn die Information für den anderen Mitgliedstaat von Nutzen sein könnte.
9. Im Anschluss an die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 3. Dezember 2014 haben alle Delegationen ihre Bereitschaft erklärt, zu einer politischen Einigung über den in Anlage I wiedergegebenen Text zu gelangen; ferner haben sie sich dazu bereit erklärt, dass im Zusammenhang mit dieser politischen Einigung die beiden in Anlage II enthaltenen Erklärungen des Rates sowie die in Anlage III enthaltene Erklärung der Kommission abgegeben werden. Die noch bestehenden Vorbehalte wurden im Zuge der Vorbereitung der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 9. Dezember 2014 zurückgezogen.

III. WEITERES VORGEHEN

10. Somit wird der Rat ersucht,

- i) zu einer politischen Einigung über die Richtlinie in der in Anlage I enthaltenen Fassung zu gelangen, damit die Richtlinie nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer der nächsten Ratstagungen als A-Punkt angenommen werden kann und
- ii) die in den Anlagen II und III wiedergegebenen Erklärungen in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame
Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

⁵ Stellungnahme vom 2. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁶ Stellungnahme vom 25. März 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 2011/96/EU⁷ des Rates werden Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften von Quellensteuern befreit und die Doppelbesteuerung derartiger Einkünfte auf Ebene der Muttergesellschaft beseitigt.
- (2) Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Richtlinie nicht von Steuerpflichtigen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, missbraucht wird.
- (3) Einige Mitgliedstaaten wenden einzelstaatliche oder vertragliche Bestimmungen an, mit denen Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder missbräuchliche Verfahren generell oder konkreter verhindert werden sollen.
- (4) Allerdings können diese Bestimmungen unterschiedlich streng sein, und sie sind in jedem Fall darauf zugeschnitten, die Besonderheiten des jeweiligen Steuersystems des einzelnen Mitgliedstaats widerzuspiegeln. Darüber hinaus sind in einigen Mitgliedstaaten keine einzelstaatlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Verhinderung von Missbrauch vorhanden.
- (5) Daher wäre die Aufnahme einer gemeinsamen De-minimis-Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in die Richtlinie 2011/96/EU sehr hilfreich, um Missbräuche dieser Richtlinie zu verhindern und mehr Kohärenz bei ihrer Anwendung in verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (6) Die Anwendung von Missbrauchsbekämpfungsvorschriften sollte verhältnismäßig sein und dem besonderen Zweck dienen, eine künstliche Gestaltung oder eine künstliche Reihe von Gestaltungen, d.h. die nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt, zu verhindern.

⁷

Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8).

(7) Zu diesem Zweck sollten die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Frage, ob eine Gestaltung oder eine Reihe von Gestaltungen missbräuchlich ist, eine objektive Analyse aller relevanten Fakten und Umstände vornehmen.

(8) Wenngleich die Mitgliedstaaten die Missbrauchsbekämpfungsklausel anwenden sollten, um gegen Gestaltungen vorzugehen, die in ihrer Gesamtheit künstlich sind, kann es doch auch Fälle geben, in denen einzelne Schritte oder Teile einer Gestaltung – für sich betrachtet – künstlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Missbrauchsbekämpfungsklausel auch anwenden können, um gegen diese spezifischen Schritte oder Teile vorzugehen, ohne dass die verbleibenden echten Schritte oder Teile der Gestaltung davon berührt werden. Dies würde zur größtmöglichen Wirksamkeit der Missbrauchsbekämpfungsklausel führen und gleichzeitig ihre Verhältnismäßigkeit garantieren. Der "in dem Umfang"-Ansatz kann in Fällen wirksam sein, in denen die betroffenen Körperschaften als solche nicht künstlich sind, in denen aber beispielsweise die Anteile, auf denen die Ausschüttung basiert, nicht tatsächlich einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen zugewiesen werden, das heißt, wenn die Gestaltung aufgrund ihrer Rechtsform zu einer Eigentumsübertragung der Anteile führt, ihre Merkmale aber nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegeln.

(9) Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre einzelstaatlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Missbrauch anzuwenden, sollte durch diese Richtlinie in keiner Weise berührt werden.

(10) Die Richtlinie 2011/96/EU sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2011/96/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“2. Liegt – unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände – eine künstliche Gestaltung oder eine künstliche Reihe von Gestaltungen vor, deren wesentlicher Zweck oder deren wesentlicher Zweck unter anderem darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck dieser Richtlinie zuwiderläuft, gewähren die Mitgliedstaaten die mit dieser Richtlinie gewährten Vorteile nicht.

Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 gilt eine Gestaltung oder eine Reihe von Gestaltungen in dem Umfang als künstlich, wie sie nicht aus triftigen kommerziellen Gründen geschaffen wurde, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln.
4. Die vorliegende Richtlinie steht der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Missbrauch nicht entgegen.”

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [31. Dezember 2015] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANLAGE II

1. Entwurf einer Erklärung des Rates

"Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, sich bei Anwendung der in der Richtlinie 2011/96/EU enthaltenen Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung im Rahmen der bestehenden Rechtsinstrumente der Union gegenseitig zu informieren, wenn die Information für den anderen Mitgliedstaat von Nutzen sein könnte."

2. Entwurf einer Erklärung des Rates

"Der Rat wird der Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung in der Richtlinie 2011/96/EU bei seinen künftigen Beratungen über die Aufnahme einer möglichen Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung in die Richtlinie 2003/49/EG Rechnung tragen."

ANLAGE III

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bestätigt, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 1 Absatz 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie die nationalen Systeme zur Steuerbefreiung von Beteiligungen nicht berührt werden, sofern diese System mit den Bestimmungen des Vertrags vereinbar sind."
